


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND  <b>RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.: 13/1418</b>	

	17.04.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	22.05.2019	
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	17.06.2019	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	28.06.2019	

**Betreff: Auswirkungen der geplanten LEP-Änderungen auf die Festlegungen des Regionalplans Ruhr**

**Antwort**

der Verwaltung  
auf die Anfrage der Fraktion CDU im Verbandsausschuss am 18.03.2019  
zur Drucksache Nr. 13/1394

**Antwort:**

Geplante LEP-Festlegung		Auswirkungen auf die Entwurfsfassung des Regionalplan Ruhr
<b>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</b>	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Ausnahmen des geänderten LEP-Ziels 2-3 sind in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr nicht berücksichtigt</li> <li>→ Ggfls. müsste eine Anpassung des textlichen Ziels 1.3-1 in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr erfolgen</li> <li>→ Es müsste eine Anpassung des textlichen Ziels 1.1-9 in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr erfolgen</li> </ul>

	<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,</li><li>- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,</li><li>- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durchbauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,</li><li>- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,</li></ul>	
--	--	--

	<p>-es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, -die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder -die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</p>	
<p><b>2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum</b></p>	<p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</p>	<p>→ Keine Auswirkungen zu erwarten</p>
<p><b>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben</b></p>	<p>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes</p>	<p>→ Keine Auswirkungen zu erwarten, da Ziel 1.10-1 in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr offen formuliert ist</p>

	<p>Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes.</p> <p>Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</li> <li>- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.</li> </ul>	
<p><b>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</b></p>	<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeit-nutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Durch Änderung des LEP-Ziels wird die Änderung des textlichen Ziels 2.7-1 in der Entwurfssfassung des Regionalplans Ruhr erforderlich</b></li> <li>→ <b>Durch Änderung des LEP-Ziels wird die Rücknahme der in Waldbereichen festgelegten Windenergiebereiche (WEB) in den zeichnerischen Festlegungen der Entwurfssfassung des Regionalplans Ruhr erforderlich</b></li> </ul> <p>Konsequenz: Großteil der bisher festgelegten WEB (ca. 1.200 ha) würde entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Waldbereichen in LEP-Ziel</li> </ul>

	Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	7.3-1 käme nicht zur Anwendung, da für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald durch Windenergiebereiche kein Bedarf nachgewiesen werden kann
<b>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</b>	Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	→ Für die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehene räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung mittels Konzentrationswirkung (Ausschluss der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) wäre eine entsprechende Begründung erforderlich
<b>9.2-2 Ziel Versorgungszeit- räume</b>	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	→ <b>Die vorgesehene Ausweitung des Versorgungszeitraums auf 25 Jahre für die Lockergesteine (Kies, Sand (quartär und präquartär, Ton) würde bedingen, das dem Entwurf des Regionalplans Ruhr zugrundeliegende Mengengerüst zu aktualisieren und ggf. zusätzliche Rohstoffgewinnungsbereiche festzulegen</b>
<b>9.2-3 Ziel Fortschreibung</b>	Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 15 Jahren und für Festgesteine	→ Keine unmittelbare Auswirkungen auf den Entwurf des Regionalplans Ruhr, da im LEP geforderte Versorgungszeiträume darüber liegen  → Die Regelung findet erst nach der Veröffentlichung der neuen Ergebnisse des

	<p>von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.</p>	<p>Abgrabungsmonitorings Anwendung</p>
<p><b>9.2-4 Grundsatz Reservegebiete</b></p>	<p>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>→ Der Entwurf des Regionalplans Ruhr setzt mit dem Grundsatz 5.5-9 i.V.m. Erläuterungskarte 21 „Sicherungswürdige Lagerstätten“ den neuen LEP-Grundsatz 9.2-4 sinngemäß um</p>
<p><b>Grundsatz 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“</b></p>	<p>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.</p>	<p>→ Das textliche Ziel 5.1-1 in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr müsste zu einem Grundsatz umgewandelt werden</p>
<p><b>10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	<p>Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	<p>→ Das textliche Ziel 5.2.2-1 in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr müsste zu einem Grundsatz umgewandelt werden</p>

<b>10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	→ <b>Die Verbandsversammlung kann nunmehr grundsätzlich entscheiden, ob Windenergiebereiche im den Regionalplan Ruhr aufgenommen werden sollen (bisher bestand eine Verpflichtung zur Festlegung von Windenergiebereichen in Regionalplänen)</b>
<b>10.2-3 (alt) Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</b>	<i>Grundsatz gestrichen: Bisherige Vorgabe, 1.500 ha an Windenergiebereichen festlegen zu müssen, entfällt</i>	→ Die Begründung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr müsste entsprechend angepasst werden
<b>10.2-3 (neu) Grundsatz Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen</b>	Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	→ Der vorgesehene Mindestabstand von 1.500 m zu reinen/allgemeinen Wohngebieten müsste bei der Festlegung von Windenergiebereichen als neuer Abwägungsbelang zugrunde gelegt werden

**Insbesondere aufgrund der Änderungen des LEP-Ziels 7.3-1 sowie des LEP-Ziels 9.2-2 würde sich für den Entwurf des Regionalplans Ruhr ein derartiges Änderungserfordernis ergeben, dass der geänderte Teil erneut auszulegen und den Beteiligten in Bezug auf die Änderung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben wäre.**

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Bongartz, Michael</b> Akt.zeichen	<b>Tönnnes, Martin</b>	<b>Bereich III Planung</b> <b>Tönnnes, Martin</b>	